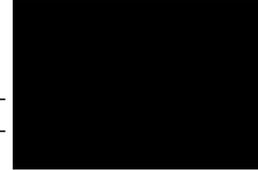
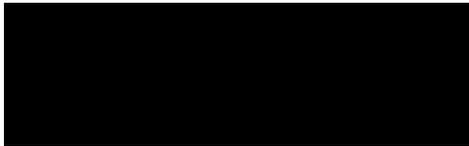


Unser Zeichen  
Ihr Gesprächspartner  
Zimmer Nr.  
Telefon 07171 603 -  
Telefax 07171 603 -



Datum 22.05.2023

**Sondernutzung vom 25.05. bis 27.05.2023 von jeweils 11 – 17 Uhr auf dem Marktplatz, mit dem Thema „Galerie der Pandemie“**



die Stadt Schwäbisch Gmünd erlässt als zuständige Behörde die folgende

**Verfügung:**

1. Das Aufbauen der sog. „Galerie der Pandemie“ vom 25.05. bis 27.05.2023 jeweils in der Zeit von 11 – 17 Uhr wird untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung in Ziffer 1 wird angeordnet.

**Gründe**

**Sachverhalt**

Am 06.05.2023 meldete [REDACTED] per E-Mail an das Ordnungsamt und die Verkehrsbehörde die „Galerie der Pandemie“ als Versammlung auf dem Marktplatz in Schwäbisch Gmünd vom 25.05. bis 27.05.2023 jeweils von 11 – 17 Uhr an.

Erwartet werden laut Ihrer Aussage sechs Teilnehmer.

Als Versammlungsleiter wurden [REDACTED]

[REDACTED] benannt.

Als Versammlungsmittel wurden zehn Betonständer mit Stangen, Plakate, Schnüre, ein Pavillon, einen kleinen Tisch mit Infomaterial und Lautsprecher sowie ein Fahrzeug angemeldet.

Die Versammlungsfläche beträgt 100 m<sup>2</sup>.

Inhaltlich und thematisch ist eine Nähe zur sog. „Galerie des Grauens“ zu vermuten, in deren Umfeld es zu volksverhetzenden Straftaten gekommen ist.

## Rechtliche Würdigung

Bei der „Galerie der Pandemie“ handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW), das ist auch dann der Fall, wollte man die angemeldete Veranstaltung als Versammlung einstufen.

Rechtsgrundlage für die Verbotsanordnung der Sondernutzung (Ziffer 1 des Bescheids) ist §§ 1,3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW). Hiernach kann die zuständige Polizei diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen um drohende Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Zur öffentlichen Sicherheit zählen insbesondere die geschriebenen Gesetze, mithin auch das Straßengesetz und die darin getroffenen Regelungen zur Sondernutzung.

Bei dem Marktplatz handelt es sich um eine öffentliche Straße. Die Fußgängerzone ist dem öffentlichen Verkehr ausschließlich in Gestalt des Fußgängerverkehrs gewidmet. Das Aufstellen der zehn Betonständer ist kein bloßer Gemeingebrauch. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 StrG BW ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen der Widmung gestattet. Kein Gemeingebrauch liegt daher vor, wenn der Marktplatz nicht vorwiegend zum Fußgängerverkehr, also nicht zur Fortbewegung zu Fuß genutzt wird. Die Betonständer dienen nicht der Fortbewegung. Sie sollen vielmehr Fußgänger zum Anhalten veranlassen und dienen der politischen Willensbildung, die auch Teil des Gemeingebrauchs sein kann, jedoch im angemeldeten Rahmen den bloßen Gemeingebrauch übersteigt und damit Sondernutzung ist.

Für diese Sondernutzung haben Sie weder eine Erlaubnis, noch einen Anspruch auf eine solche.

Zwar ist anerkannt, dass die Verwirklichung von Freiheitsgrundrechten, insbesondere jener auf Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit es erfordern können, von einem Anspruch für eine Sondernutzung auszugehen. Die Stadt verkennt diese Notwendigkeiten auch hier nicht, geht jedoch davon aus, dass das Durchführen der angezeigten Veranstaltung in zu hohem Maße in Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingreift und daher zurücktreten muss.

Dabei ist zu Lasten der Veranstaltung einzustellen, dass Sie an drei Tagen für je sechs Stunden durchgeführt werden soll und damit keine nur unerheblich kurze Beeinträchtigung darstellt. Es ist weiter zu beachten, dass eine Versammlung auch ohne die Galerie bzw. durch das bloße „Herumtragen“ einzelner Plakate o. ä. durchgeführt werden kann und die bloße Versammlung nicht verboten wird. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist damit hinreichend wahrnehmbar. Das zu seiner Verwirklichung Betonständer auf dem Marktplatz und 18 Stunden Ausstellungszeit notwendig wären, lässt sich nicht ausmachen. Gleiches gilt für die geschützte Meinungsfreiheit.

Die Anmelderin und die benannten Versammlungsleiter sind als so genannte Verhaltensstörer nach § 6 PolG BW Adressaten der Anordnung, da Sie die Betonständer aufstellen wollen.

Wir haben unser Ermessen nach § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt, insbesondere haben wir den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als gesetzliche Ermessensgrenze beachtet. Nach diesem muss die angeordnete

Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein. Unsere Verfügung, die Betonständer auf der öffentlichen Straße zu verbieten, ist eine geeignete Maßnahme, weil sie ein taugliches Mittel darstellt, um die Straße frei von Hindernissen für Fußgänger zu halten. Durch das Aufstellen der zehn Betonständer werden die Schutzgüter der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt. Ebenso drohen Behinderungen und Belästigungen für die Außengastronomie auf dem gesamten Marktplatz, insbesondere durch die Größe der Versammlungsfläche von 100 m<sup>2</sup>, und damit jedenfalls eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Passanten und damit ihrer subjektiven Rechte als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist vorliegend nicht ersichtlich.

Unsere Maßnahme ist auch angemessen, weil die Sie treffenden Nachteile nicht eindeutig außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen. Der Sie treffende Nachteil der Maßnahme liegt darin, dass sie die Betonständer nicht aufbauen können. Berührt ist damit vorrangig ihr Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG). Der Vorteil der angeordneten Maßnahme liegt in der Erhaltung hinreichender Verkehrsfläche für die Fußgänger zur Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Verkehrsordnung.

Fußgänger müssen die Straße ungehindert nutzen können und es soll auch Unfällen vorgebeugt werden. Insoweit werden mit der Maßnahme die Handlungsfreiheit und die Gesundheit Dritter (Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) geschützt. Bei einer Abwägung der Belange überwiegt vorliegend das Interesse der anderen Straßenbenutzer, die Fußgängerzone entsprechend der straßenrechtlichen Widmung zur Fortbewegung sicher nutzen zu können.

Dahinter müssen Ihre Interessen zurückstehen, soweit diese nicht in straßenrechtskonformer Art und Weise ausgeübt werden.

Hilfsweise wird die Untersagung in Ziffer 1 auch versammlungsrechtlich begründet:

Nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) kann die zuständige Polizeibehörde eine Versammlung oder einen Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Das Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd ist als Ortschaftspolizeibehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig (§§ 1 und 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz).

Die „Galerie der Pandemie“ könnte als eine Versammlung unter freiem Himmel angesehen werden.

Kennzeichnend ist hier die ortsfeste Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Der Teilnehmerkreis der Versammlung ist nicht begrenzt, die Versammlung ist also auch öffentlich. Sie findet auf dem Marktplatz Schwäbisch Gmünd, also auch im öffentlichen Raum, inmitten des allgemeinen Publikumsverkehrs und von diesem nicht räumlich abgetrennt statt, mithin unter freiem Himmel.

§ 15 Abs. 1 VersG räumt uns Ermessen ein, das uns eingeräumte Ermessen haben wir pflichtgemäß nach § 40 Verfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ausgeübt. Als gesetzliche Grenze haben wir insbesondere das Grundrecht der Versammlungsfreiheit

aus Art. 8 Abs. 1 GG beachtet.

Die Versammlungsfreiheit unterliegt für Versammlungen unter freiem Himmel einem einfachen Gesetzesvorbehalt aus Art. 8 Abs. 2 GG. § 15 Abs. 1 VersG ist als verfassungsgemäßes Gesetz eine taugliche Schranke des Grundrechts.

Das Verbot orientiert sich am rechtsstaatlichen Übermaßverbot (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 3 GG). Es ist geeignet, die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Weniger belastende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen wie u. a. Leben und Gesundheit, die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung fast mit Gewissheit gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall drohen wie oben bereits aufgeführt Behinderungen und Belästigungen für die Außengastronomie sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs.

Diese Gefährdung ist auch unmittelbar, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden eintritt.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist unter diesen Gesichtspunkten angemessen.

Aus diesem Grund muss im vorliegenden Fall selbst das hohe Gut der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG in der Abwägung zurückstehen, indem der Versammlung die Auflage erteilt wird, vom Aufbau einer Galerie abzusehen und ohne diese stattzufinden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Hiernach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht und dieses schwerer wiegt als das Interesse des Pflichtigen an der aufschiebenden Wirkung eines möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfs.

Wir haben das uns eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Einlegen eines Rechtsbehelfs dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Der mit dieser Verfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wäre wegen der Kürze der Zeit nicht zu erreichen, wenn Rechtsbehelfe gegen die Verbotsverfügung aufschiebende Wirkung hätten. Angesichts der Gefährdung der bedeutenden Rechtsgüter kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die genannten Rechtsgüter Dritter geschützt werden. Dieses öffentliche Interesse überwiegt Ihr Interesse, die angemeldete und weitere Versammlungen durchführen zu dürfen.

Es ist Ihnen auch zuzumuten, die Anordnung in Ziffer 1 umgehend zu befolgen und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen.

**Hinweis**

Die Straßenbehörde kann einen rechtswidrigen Zustand in Eilfällen auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Versammlungsbehörde kann eine Versammlung auflösen, wenn den Auflagen zuwidergehandelt wird.

Etwa verbotswidrig aufgestellte Galerieinhalte oder zulässig mitgeführte Inhalte, die den Verdacht einer Volksverhetzung erfüllen, sind zulässige Objekte strafprozessualer Maßnahmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Schwäbisch Gmünd (Sitz: Schwäbisch Gmünd) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

